

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Hohenleuben
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 22.12.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. 17/2020 vom Ausgabetag 24. Juni 2020, S. 277, 278) i.V.m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 13/2019 vom Ausgabetag 29. November 2019, S. 457) in der Fassung der Änderung durch die am 01. November 2020 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. 25/2020 vom Ausgabetag 29. Oktober 2020, S. 543) hat der Stadtrat der Stadt Hohenleuben am 22.12.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenleuben, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Auswendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 Euro.

- (2) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | | |
|---|---|--------------------|
| - | Gerätewart | 85,00 Euro / Monat |
| - | Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung | 75,00 Euro / Monat |
| - | Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel | 75,00 Euro / Monat |
| - | Feuerwehrangehörigen für die statistische Datenerfassung | 75,00 Euro / Monat |
| - | Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr | 75,00 Euro / Monat |
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).

§ 3

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 4

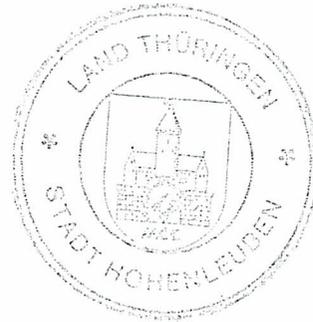
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hohenleuben vom 20.05.2008 (Amtsblatt Leubatalanzeiger der Verwaltungsgemeinschaft Leubatal Nr. 10 des Jahrgangs 2008 vom Ausgabetag Freitag 30.05.2008) außer Kraft.

Hohenleuben, den 23.12.20

Dr. Rainer Stöhr

Stöhr
Beigeordneter
Stadt Hohenleuben



Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

¹Sollte die vorstehend öffentliche bekannt gemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist eine solche Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf als erfüllende Gemeinde für die Stadt Hohenleuben, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

²Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. ³Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.